



Erinnern, Erhalten, Erleben

Benutzungsordnung des Archivs des „Geschichts- und Museumsvereins Buchholz und Umgebung e.V.“

I. Benutzungszweck

Das Archiv ist eine Einrichtung des „Geschichts- und Museumsvereins Buchholz und Umgebung e.V.“ Es dient vorrangig den Zwecken des Trägers.

Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten kann das Archiv Interessierten sowie Angehörigen wissenschaftlicher Einrichtungen nach erteilter Genehmigung und schriftlicher Anerkennung dieser Benutzerordnung für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen zugänglich gemacht werden.

II. Benutzungsantrag

Der Antrag auf Nutzung der Archivbestände ist schriftlich zu stellen. Im Antrag sind Zweck des Besuchs, Thema der beabsichtigten Forschungen bzw. Arbeiten sowie der Auftraggeber detailliert anzugeben.

Von jedem Benutzer/jeder Benutzerin ist eine Erklärung über die Anerkennung der Benutzungsordnung zu unterschreiben, die bei längeren Forschungsvorhaben jährlich erneuert werden muss. Auf Wunsch der Archivmitarbeiter/-innen hat sich der Besucher/die Besucherin auszuweisen.

Sollen aus den Beständen gewonnene Erkenntnisse für einen anderen als im Benutzungsantrag angegebenen Zweck verwertet werden, ist eine gesonderte Genehmigung einzuholen.

III. Benutzungsgenehmigung

Über den Benutzungsantrag entscheidet der Archivleiter/die Archivleiterin, ggfls. nach Rücksprache mit dem Vorstand. Ein allgemeines Recht des Besuchers/der Besucherin auf Einsicht in Archivalien besteht nicht.

Die Benutzungsgenehmigung wird nur dem Antragsteller selbst und nur für den im Benutzungsantrag genannten Zweck erteilt. Eine Weitergabe von Unterlagen an Dritte – auch in Form von analogen und/oder digitalen Kopien – ist nicht gestattet.



Erinnern, Erhalten, Erleben

Die Benutzung kann untersagt oder mit Bedingungen verbunden werden, wenn die Materialien sekretiert sind oder die Interessen des Archivs, des Trägers, noch lebender Personen oder ihrer Hinterleger beeinträchtigt werden.

Die Vorlage von Archivalien kann außerdem versagt werden, wenn keine Gewähr sorgfältiger Behandlung gegeben scheint bzw. vorliegt, der Erhaltungszustand der Archivalien durch die Benutzung beeinträchtigt würde bzw. wurde oder der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch Einsichtnahme in allgemein zugängliche Druckwerke oder andere Veröffentlichungen ebenfalls erreicht werden kann.

Eine Benutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

IV. Benutzung

Die Vorlage von Archivalien erfolgt nach Maßgabe der den Archivmitarbeiter/-innen zur Verfügung stehenden Ressourcen. Ein Anspruch auf Vorlage einer größeren Anzahl von Archivalien innerhalb einer bestimmten Zeitspanne besteht nicht.

Die Archivalien dürfen grundsätzlich nur in den Benutzerräumen eingesehen werden. Die Mitnahme in andere Räume des Hauses oder außer Haus ist nicht gestattet, deren Zusendung zur Bearbeitung an andere Orte grundsätzlich ausgeschlossen.

Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat die Archivalien sorgfältig zu behandeln und sie nach Benutzung in der vorgesehenen Ordnung zurückzugeben bzw. am Arbeitsplatz zu belassen. Die Anbringung selbstklebender Notizzettel ist aus Gründen der Bestandserhaltung untersagt.

Taschen und sonstige Behältnisse sind vor der Benutzung abzugeben. Essen und Trinken sind während der Benutzung der Archivalien nicht gestattet.

Auszüge aus den Archivalien (Abschriften, Notizen, Skizzen usw.) sind ausschließlich mit Bleistift oder elektronisch anzufertigen. Sie sind auf Verlangen den Archivmitarbeitern/-innen vorzulegen.

Fotomechanische Ablichtungen und/oder Fotokopien sind zulässig, sofern dies der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt und/oder dem Vorhaben konservatorische Gründe nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierzu obliegt letztlich dem Leiter/der Leiterin des Archivs. Entstehende Kosten trägt der Nutzer/die Nutzerin. Der materielle Erwerb von Fotoabzügen und/oder Scans schließt nicht die Genehmigung zur Veröffentlichung ein. Diese bedarf einer schriftlichen Genehmigung von Seiten des Archivs.

Der Benutzer/die Benutzerin hat sämtliche Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie berechtigte Interessen Dritter zu wahren. Für die Verletzung dieser Rechte ist er/sie ausschließlich verantwortlich und kann ggfls. dafür belangt werden. Rechtliche Fragen wie Urheberrecht, gewerbliches Schutzrecht, verwandte Schutzrechte des Urheberrechts, Vermögensrecht,



Erinnern, Erhalten, Erleben

Urheberbenennungsrecht, Schadensersatzansprüche und Urheberpersönlichkeitsrecht regeln sich aus den Gesetzeswerken.

Von jeder mit Hilfe der Archivalien aus dem Archiv des „Geschichts- und Museumsvereins Buchholz und Umgebung e.V.“ erstellten Arbeit (Manuskript, Publikation) ist dem Archiv unaufgefordert, umgehend und unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen.

V. Haftung

Der „Geschichts- und Museumsverein Buchholz und Umgebung e.V.“ übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer/der Benutzerin durch den Besuch im Archiv des „Geschichts- und Museumsvereins Buchholz und Umgebung e.V.“ entstehen. Der Benutzer/die Benutzerin haftet ihrerseits vollständig für alle durch ihn/sie verursachten Schäden.

VI. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Buchholz, den 01.02.2018

Dr. Ehrhard Deisting

(1. Vorsitzender)



Erinnern, Erhalten, Erleben

Verpflichtungserklärung durch Benutzer/-innen

Hiermit erkenne ich,

die Benutzungsordnung des Archivs des „Geschichts- und Museumsvereins Buchholz und Umgebung e.V.“ vollständig an.

Ich erkläre mich insbesondere damit einverstanden,

- den Inhalt der Archivunterlagen nur zu den, dem Archiv im Benutzungsantrag angegebenen Zwecken zu verwenden und ggfls. für eine Erweiterung des Themas und/oder andere Veröffentlichungen eine erneute Genehmigung einzuholen;
- die vorgelegten Archivalien sorgsam und unter Berücksichtigung der in der Benutzerordnung festgelegten Bestimmungen zu nutzen;
- für die Einhaltung von Persönlichkeits- und Urheberrechten die alleinige Verantwortung zu übernehmen;
- ein Belegexemplar meiner Arbeit unaufgefordert, umgehend und kostenlos dem Archiv zur Verfügung zu stellen;
- dass die Benutzung des Archivs jederzeit widerrufen werden kann und der Umfang der archivalischen Dienstleistungen vom „Geschichts- und Museumsverein Buchholz und Umgebung e.V.“ bestimmt wird.

Buchholz, den